

Ziel: Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe werden durch die Gemeinden getragen.

Beschreibung: Die Alimentenhilfe (Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe) ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. b Sozialgesetz). Deshalb liegt auch die Finanzierungszuständigkeit bei den Einwohnergemeinden: Nicht einbringbare Forderungen sind von den Einwohnergemeinden zu tragen (§ 99 Abs. 3 SG). Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt. Der Vollzug der Alimentenhilfe ist dem Kanton übertragen (§ 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 SG). Die Oberämter sind die kantonalen Bevorschussungsstellen namens des Departements des Innern (§ 79 Sozialverordnung). Wie die Verwaltungskosten der kantonalen Clearing-Stelle bei den Alters- und Pflegeheimen oder die Verwaltungskosten zum Vollzug der EL AHV sollen künftig auch die Verwaltungskosten, die dem Kanton für den Vollzug der Alimentenbevorschussung entstehen (rund CHF 1 Mio.), durch die Gemeinden getragen werden. Diesbezüglich müsste das Sozialgesetz (§§ 99 und 104) z.B. mit folgender Bestimmung ergänzt werden: "Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die Vollzugsaufwendungen der Alimentenbevorschussung und der Inkassohilfe nach der Einwohnerzahl."

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: §§ 99 und 104 Sozialgesetz sind anzupassen.

Antrag: Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe werden ab 2026 von den Gemeinden getragen.

Kompetenz: Kantonsrat

Priorität:

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Globalbudget	
		2024	2025	2026	2027	2028		Folgejahre
Einsparung	Plan	0	0	1'000	1'000	1'000	1'000	3'000
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-3'000